

wozu vor allem das Landstraßenwesen, das Finanzwesen des Kreises, Anstellung von Kreisbeamten u. a. gehören.

Den Kreis Ausschuß bilden der Landherr und 6 Mitglieder, die von dem Kreistage aus den im Landgebiet wohnenden Bremer Staatsbürgern gewählt werden. Der Landherr führt den Vorsitz und besorgt die laufende Verwaltung. Der Kreis Ausschuß verwaltet die Kreisangelegenheiten; außerdem sind ihm mannigfache Aufgaben der Staatsverwaltung übertragen, so hat er Aufsichts befugnisse über die Kommunalverwaltung der Landgemeinden, ferner in Entwässerungs- und Bewässerungssachen, in Deich- und Wegesachen. Eine beratliche Mitwirkung steht ihm zu in polizeilichen Angelegenheiten, so vor Erlaß von Polizeiverordnungen des Landherrn, in Sachen der Medizinalpolizei und sonst. Bei diesen staatlichen Verwaltungsgeschäften ist der Kreis Ausschuß dem Senat subordiniert; gegen seine Beschlüsse kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an den Senat eingelegt werden.

III. Die Beamten.

(G. betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten
v. 1. Februar 1891.)

§ 38. Begriff und Arten.

Ein Beamtentum hat sich in Bremen erst spät entwickelt. Die wichtigeren Verwaltungsgeschäfte wurden seit alters von den eine Sonderstellung einnehmenden Ratsherren und ehrenamtlich tätigen Bürgern besorgt. Die niederen „Bedienungen“ wurden wie privatrechtliche Dienstverhältnisse angesehen; eine Reihe von Stellen waren auch verpachtet, wo sie wie vielfach mit Einnahmen für den Inhaber verknüpft waren. Erst als im 19. Jahrhundert mit der Entwicklung des Staates